

Aktenzeichen:	FBI/FBII
federführendes Amt:	400 Amt für Soziales, Jugend, Sport und Kultur
Bearbeiter:	Christ/Minet
Datum:	16.02.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	17.02.2021	
Sozial-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss	02.03.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	04.03.2021	
Gemeindevertretung	05.03.2021	

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Betreuungsbeiträge und Kosten der Mittagsversorgung bei Nichtnutzung der Betreuungseinrichtungen.

I. Beschlussvorschlag:

Aufgrund der getroffenen Regelungen zur Eindämmung der Verbreitung der Covid-19 Pandemie sowie der Zusage des Landes Hessen zur (anteiligen) Erstattung von Betreuungsbeiträgen im Lockdown wird beschlossen, in Abweichung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Wehrheim vom 07.02.2020 sowie in Abweichung zur Ersetzungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Schülerbetreuung an der Limeschule vom 22.06.2018, Betreuungsbeiträge sowie die Kosten für die Mittagsversorgung für die Eltern/Erziehungsberechtigten wie folgt zu berechnen:

Kindertagesstätten:

Zeitraum 01.01.2021 bis 31.01.2021

Inanspruchnahme bis zu 5 Betreuungstage = Erstattungsbetrag 75%
Inanspruchnahme bis zu 10 Betreuungstage = Erstattungsbetrag 50 %
Inanspruchnahme bis zu 15 Betreuungstage = Erstattungsbetrag 25 %
Inanspruchnahme ab 16 Betreuungstage = Keine Erstattung

Zeitraum 01.02.2021 bis 28.02.2021

Ab dem 22.02.2021 gilt der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen („RuP“). Die KW 08/2021 wird pauschal für alle Familien mit 25 % (5 Betreuungstage „RuP“) berechnet unabhängig davon, ob die Betreuung in Anspruch genommen wurde oder nicht. Die Inanspruchnahme in den KW's 05/2021 bis 07/2021 wird anteilig berechnet.

„RuP“ + Inanspruchnahme bis zu 5 Betreuungstage (somit bis 10 Betreuungstage gesamt) = Erstattungsbetrag 50%

„RuP“ + Inanspruchnahme bis zu 10 Betreuungstage (somit bis 15 Betreuungstage gesamt) = Erstattungsbetrag 25 %

„RuP“ + Inanspruchnahme bis zu 15 Betreuungstage (somit bis 20 Betreuungstage gesamt) = keine Erstattung

Zeitraum 01.03.2021 bis 31.03.2021

Für die Dauer des „RuP“ mit gekürzten Öffnungszeiten erfolgt eine anteilige Gutschrift der fehlenden Randbetreuungszeiten wie folgt:

Kleinkindplatz u3 – Kita Wiesenau 7:00 – 7:30 Uhr	10,00 € / Monat
Kleinkindplatz u3 – Kita's Apfelzwerge, Am Bügel, Kleine Strolche 7:00 – 7:30 Uhr	9,09 € / Monat
Kleinkindplatz u3 – Kita's Apfelzwerge, Am Bügel, Kleine Strolche, Wiesenau 15:30 – 16:30 Uhr	26,67 € / Monat
Kindergartenplatz ü3 – Kita's Apfelzwerge, Am Bügel, Kleine Strolche, Wiesenau 15:30 – 16:30 Uhr	20,00 € / Monat

Soweit die Betreuungszeiten am Nachmittag nur tageweise gebucht wurden, erfolgt eine anteilige Berechnung analog zu den gebuchten Tagen gem. beigefügter Tabelle.

Ab April 2021 erfolgt die Berechnung wieder regulär.

Schülerbetreuung:

Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021 / monatliche Berechnung

Inanspruchnahme bis zu 5 Betreuungstage / Monat = Erstattungsbetrag 75%

Inanspruchnahme bis zu 10 Betreuungstage / Monat = Erstattungsbetrag 50 %

Inanspruchnahme bis zu 15 Betreuungstage / Monat = Erstattungsbetrag 25 %

Inanspruchnahme ab 16 Betreuungstage / Monat = Keine Erstattung

Die Erstattungsbeträge beziehen sich auf die regulär gebuchten Betreuungsmodule des jeweiligen Kindes im jeweiligen Monat.

Diese Ausnahmeregel gilt für die vorgenannten Zeiträume nach den dann gültigen Corona-Kontakt-Beschränkungsverordnungen sowie den Förderzusagen des Landes Hessen zur Erstattung der Betreuungsbeiträge.

II. Sachdarstellung:

Der Gemeindevorstand hat in seinen Sitzungen am 27.01.2021 sowie am 10.02.2021 bereits erste Regelungen verabschiedet. Aufgrund der nunmehr neuesten Entwicklungen im Hinblick auf den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen („RuP“) sowie den Wechselunterricht in den Grundschulen ab dem 22.02.2021 erfolgt nunmehr die Erstellung einer komplett neuen Beschlussvorlage, die die neuesten Regelungen entsprechend abbildet.

Die vorliegende Beschlussvorlage geht von den gültigen Corona-Kontakt-Betriebsbeschränkungsverordnungen vom 20. Dezember 2020 sowie dem 06.01.2021 und der Pressemitteilung des Hessischen Finanzministers vom 12.01.2021 zur Erstattung von Kita-Beiträgen im Lockdown aus. Ferner sind die neuesten Lockerungen ab dem 22.02.2021 in die vorliegende Vorlage mit eingepflegt worden.

Grundsätzlich hat das Land Hessen kein Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen und die Schülerbetreuung ausgesprochen, folglich liegen keine rechtsverbindlichen Kriterien des Landes vor und es gibt/gab demnach auch keine Notbetreuung in den gemeindlichen Kindertagesstätten. Der allgemeine Anspruch auf Kinderbetreuung nach dem SGB VIII bleibt somit rechtlich grundsätzlich uneingeschränkt bestehen. Das Land Hessen appellierte jedoch eindringlich an

Eltern und Kindertageseinrichtungen die Kinderbetreuung in den Einrichtungen auf ein Minimum zu reduzieren (Regelung bis 19.02.2021). Wer jedoch letztlich die Kinderbetreuung, die vor Ort angeboten wird, in Anspruch nehmen wollte oder in Anspruch nehmen musste, kann/konnte dies tun. Die Einrichtungen sollten jedoch nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeit in Anspruch genommen werden (Regelung bis 19.02.2021).

Ab dem 22.02.2021 entfällt die Bitte der Landesregierung „Betreuen Sie, wann immer möglich, Ihr Kind zuhause“ und der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wird in den Kindertagesstätten aufgenommen bzw. in den Grundschulen startet der Wechselunterricht.

Aus den Regelungen der Landesregierung heraus sehen sich die Hessischen Kommunen vor die Frage gestellt, ob sie die Betreuungsbeiträge in den Kindertagesstätten und der Schülerbetreuung auch dann von den Eltern/Erziehungsberechtigten erheben, wenn die Kinder aufgrund der Corona Pandemie zu Hause von den Eltern/Erziehungsberechtigten betreut werden. Die gemeindliche Satzung über die Erhebung der Betreuungsbeiträge in den Kindertagesstätten sowie der „Betreuten Grundschule“ sehen jedenfalls keinen Erlass oder eine Erstattung in Folge einer Pandemie vor. Juristisch könnte die Gemeinde auf die Erhebung der Beiträge auch bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung bis zu einer möglichen Entscheidung vor Gericht bestehen, doch wird eine solche Verfahrensweise aktuell nicht in Erwägung gezogen. Familien mit Kindern werden derzeit ohnehin vor große Herausforderungen gestellt, nicht wenige Bürgerinnen und Bürger kämpfen um den Erhalt ihrer Arbeitsplätze und die Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes, sind krank oder haben Angehörige durch die Pandemie verloren. Nach den verschärften Regeln ab dem 16.12.2020 sowie der Fortführung bis zum 19.02.2021 und dem damit verbundenen Appell an die Eltern/Erziehungsberechtigten ihre Kinder zu Hause zu betreuen erreichten die Verwaltung seitens der Eltern und der sie vertretenden Elternbeiräten zahlreiche Nachfragen hinsichtlich einer möglichen Erstattung der Beiträge bei nicht Inanspruchnahme der Betreuung ihrer Kinder.

Die vom Land Hessen angekündigten Hilfe für die Familien und Kommunen i. H. v. 12 Mio. € pro Monat für alle Städte und Gemeinde des Landes Hessen erleichtert der Gemeinde Wehrheim die Entscheidung, geleistete Beiträge für die Monate Januar und Februar (Kindertagesstätten) bzw. noch zu leistende Beiträge für den März (Schülerbetreuung) entweder zu erstatten oder zu erlassen. Die Förderung wird den Kommunen über das Sondervermögen, welches über das Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz des Landes Hessen eingerichtet wurde, zur Verfügung gestellt. Nach wie vor unklar ist jedoch, in wie weit das Land Hessen auch im Bereich der Schülerbetreuung entsprechende Kosten übernehmen wird. Die Voraussetzungen für den Erhalt der Landesförderung sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht bekannt.

Auch Familien, die die Betreuungsangebote nur an einzelnen Tagen in Anspruch nehmen, sollen eine finanzielle Entlastung erfahren.

In allen Kindertagesstätten der Gemeinde wurden im Januar von der Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder (283 Kinder) lediglich 135 Kinder betreut, was einem prozentualen Anteil von rund 48 % entspricht. Die Betreute Grundschule ist derzeit mit durchschnittlich 28 SchülerInnen von 191 angemeldeten SchülerInnen besetzt, was einem prozentualen Belegungsanteil von rund 15 % entspricht (Stand: 01/2021).

Für den Monat Januar 2021 ergeben sich vorläufig folgende Erstattungsbeträge an die Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern in den Kindertagesstätten

(ermittelt anhand der Anwesenheitstage und den regulär gebuchten Betreuungsmodulen):

	Beitrag 01/2021	Essen 01/2021	Gesamt
Kindertagesstätte Apfelzwerge	3.265,25 €	4.156,00 €	7.421,25 €
Kindertagesstätte Am Bügel	2.717,00 €	2.584,00 €	5.301,00 €
Kindertagesstätte Wiesenau	1.232,00 €	592,00 €	1.824,00 €

Kindertagesstätte Kleine Strolche	3.196,50 €	3.204,50 €	6.401,00 €
Kindertagesstätte St. Georg	1.073,00 €	1.188,00 €	2.261,00 €
Gesamt	11.483,75 €	11.724,50 €	23.208,25 €

Für den Monat Januar 2021 ergibt sich vorläufig folgender Erstattungsbetrag an die Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern in der Schülerbetreuung

(ermittelt anhand der Anwesenheitstage und den regulär gebuchten Betreuungsmodulen):

	Beitrag 01/2021	Essen 01/2021	Gesamt
Schülerbetreuung der Limesschule – gesamt	16.081,50 €	10.329,00 €	26.410,50 €

Der Erlass der Betreuungsbeiträge die als Ertrag für die Kindertagesstätten regulär verbucht werden könnten, errechnet sich für den Monat Januar inkl. Kindertagesstätte „St. Georg“ somit auf rd. 11.483,75 €. Zudem entfallen die Kosten für die Mittagsversorgung in Höhe von 11.724,50 €.

Der Wegfall der Betreuungsbeiträge für die Benutzung der „Betreuten Grundschule“ beläuft sich auf 16.081,50 € sowie Kosten für die Mittagsversorgung in Höhe von 10.329,00 €.

Die vom Land Hessen vorgesehene Förderzusage für die Kommune kann derzeit noch nicht genau nicht beziffert werden. Entsprechend der per Presseerklärung vorgenommenen Ankündigungen dürfte es sich allerdings lediglich um maximal die Hälfte der erlassenen Betreuungsbeiträge im Bereich der Kindertagesstätten handeln.

Der Entlastungsbetrag der Eltern beläuft sich somit insgesamt im Monat Januar 2021 voraussichtlich auf einen Betrag i. H. v. 49.618,75 €.

Der Entlastungsbetrag im Bereich der Kindertagesstätten wird sich aufgrund der Entwicklung der Inanspruchnahme (Entwicklung der Kinderzahlen – Tendenz steigend) sowie des „RuP“ ab 22.02.2021 reduzieren. In wie weit sich der Wechselunterricht an der Limesschule auf die Beitragserhebung bzw. den Entlastungsbetrag auswirken wird, kann zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Beschlussvorlage noch nicht abgeschätzt werden. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass sich auch hier der Entlastungsbetrag reduzieren wird, da möglicherweise wieder mehr Kinder die Betreuungsangebote der Schülerbetreuung in Anspruch nehmen werden.

Die Verwaltung hat in Abstimmung mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten die Betreuungszeiten im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen für den Monat März auf die Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr gekürzt. Hier soll eine entsprechende anteilige Erstattung der Elternbeiträge erfolgen. Die Berechnung der Erstattungsbeträge ist in der Anlage beigefügt. Soweit die Betreuungszeiten am Nachmittag nur tageweise gebucht wurden, erfolgt eine anteilige Berechnung analog zu den gebuchten Tagen.

Natürlich verfolgt die Verwaltung mit vorliegendem Beschlussvorschlag Familien zu entlasten, die sich anderweitig organisieren mit dem Ziel die Kontakte in den Kindertagesstätten und der „Betreuten Grundschule“ auf ein Minimum zu reduzieren. Ferner ist der Verwaltungsaufwand der Bearbeitung eventueller Gerichtsverfahren oder die Bearbeitung von Einzelanträgen sehr hoch und damit ebenfalls sehr kostenintensiv.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Eingaben zur Erstattung für den Monat Januar schnellstmöglich nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zu durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einzelfallerfassung vorgenommen werden muss, die entsprechend Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen wird. Die Monate Februar und März folgen ebenfalls schnellstmöglich.

Da die Gemeinde Wehrheim die Kostenabrechnung für die kath. Kindertagesstätte „St. Georg“ übernimmt und sich der Träger seither an den Beitragssatzungen der Kommune angeschlossen hat, soll die vorgenannten Regelungen ebenfalls für die kath. Kindertagesstätte „St. Georg“ wie vorgenannt umgesetzt werden.

Die vorstehenden Regelungen, auch zur anteiligen Erstattung, wurden mit den Elternvertretern der gemeindlichen Kindertagesstätten entsprechend kommuniziert.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Verwaltung hat einen nicht ausgeglichenen Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2021 vorlegen müssen. Es ist auch noch nicht abzusehen, ob aufgrund der anhaltenden Pandemie noch weitere Erträge bei der Gewerbesteuer oder der Einkommensteuer wegfallen. Somit kann aktuell kein vollständiger Deckungsvorschlag unterbreitet werden.

Wehrheim, den 17.02.2021

gez.: Gregor Sommer

Gregor Sommer,
Bürgermeister